

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 31 (1969)

Heft: 13

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

F r a g e a): Kann ein Dieselmotor (Traktor) Schaden nehmen, wenn statt Dieselöl Benzin nachgefüllt und nachher gefahren wird. Wenn ja, was sind das für Schäden?

F r a g e b): Kann die Lieferfirma, die Benzin statt Dieselöl geliefert hat (die Rechnung lautete auf Dieselöl) haftbar gemacht werden?

A n t w o r t a): Es ist nicht leicht, zu obiger Frage eine verbindliche und genaue Antwort zu erteilen. Ob und welche Schäden am Dieselmotor durch Beimischen von Benzin entstehen können, hängt vom mengenmässigen Anteil des zugegebenen Benzins ab sowie von der Dauer, während der mit dem Diesel-Benzin-Gemisch gefahren wurde. Beträgt der Anteil des Benzins nicht mehr als 10–15 % und wird mit diesem Gemisch nur kurze Zeit gefahren, wird kaum ein Schaden zu erwarten sein.

Nimmt der Benzinzufluss jedoch einen grösseren Anteil ein, werden auf die Dauer Schäden am Motor nicht ausbleiben. Die zu erwartenden Mängel können an verschiedenen Motorenteilen auftreten. Besonders gefährdet sind die Einspritzpumpe sowie die Einspritzdüsen. Diese Präzisionsbauteile werden im normalen Betrieb durch den Dieseltreibstoff geschmiert. Da Benzin aber keine Schmierwirkung aufweist, nimmt die Schmierung der erwähnten Aggregate mit zunehmendem Benzinanteil ab und wird schon bald Grenzwerte erreichen, bei denen sie nicht mehr genügt und die Zerstörung der Einspritzpumpenelemente und der Düsen einsetzen wird.

Im weiteren beeinflusst und stört der Benzinzufluss den Verbrennungsablauf im Zylinder. Durch eine ungünstige Wärmeentwicklung wird eine höhere Belastung der Triebwerksteile sowie ein Leistungsabfall des Motors verursacht. Als Folge davon können alsdann Kolben- und Lagerschäden auftreten.

Abgesehen von den genannten möglichen Schäden am Motor können durch vermischtens Dieseltreibstoff bei Unachtsamkeit Brandschäden entstehen. Es genügt schon ein geringer Anteil Benzin im Dieseltreibstoff, um dessen normalerweise hohen Flammpunkt auf ein gefährliches Mass herabzusetzen.

A n t w o r t b): Grundsätzlich haftet der **V e r k ä u f e r** nach Obligationenrecht (OR) Art. 197, Abs. 1, für die zugesicherte Eigenschaft der von ihm gelieferten Ware. In Ihrem Falle wurde bestätigt (Rechnung), dass es sich um Dieseltreibstoff handelt. Folglich könnte, auf Grund des erwähnten Artikels, der **V e r k ä u f e r** für den aus der irrtümlichen Lieferung von Benzin entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Nun ist aber der Sachverhalt, dessen Rechtslage auf den ersten Blick klar und eindeutig aussieht, doch nicht so einfach. Das OR sieht nämlich auch für den **K ä u f e r** eine gewisse Prüfungspflicht vor. Diese Klausel ist in Art. 201 (OR) enthalten, den ich zu Ihrer Orientierung nachstehend zitiere:

«Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.

Versäumt dies der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, so weit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach deren Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.»

Es muss nun Ihnen überlassen bleiben zu beurteilen, wie weit Sie den Bestimmungen des genannten Artikels 201 (OR) nachgekommen sind. Vermutlich hat sich die Treibstoffverwechslung durch geringere Motorleistung bemerkbar gemacht. In diesem Moment hätte unverzüglich Meldung an den Treibstofflieferanten erfolgen sollen. Entsprechend Ihrem diesbezüglichen Verhalten oder jenem des Lieferanten (nach evtl. erfolgter Meldung) würde auch das richterliche Urteil ausfallen.

W. Bühler

Die Nummer 15/69 erscheint am 4. Dezember 1969

Schluss der Inseratenannahme ist am 10. November 1969

Hofmann-Annoncen, 8163 Obersteinmaur ZH, Tel. (051) 94 19 22 - 23

«DER TRAKTOR und die Landmaschine»

Administration: Sekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, Altenburgerstr. 25, 5200 Brugg/AG, Tel. (056) 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich — Postadresse «Der Traktor und die Landmaschine», Postfach 210, 5200 Brugg/AG. Inseratenregie: Hofmann-Annoncen, 8163 Obersteinmaur/ZH. — Telefon (051) 94 19 22 - 23.

Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 12.—. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt.

Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern.

Nr. 12/69 «DER TRAKTOR» Seite 864

Einladung

OLMA 1969

Sehr geehrte Mitglieder des Schweiz. Traktorverbandes
W. Brack würde sich sehr freuen, Sie und Ihre Frau am
neuen Stand der Oel-Brack AG Aarau (jetzt Halle F/EG),
zu einem Gläschen herrlichen Waadtländerwein oder Ver-
mouth einzuladen. Er wird Ihnen gerne alle Fragen über
die Schmierung von Traktoren und Arbeitsmaschinen be-
antworten.

OEL BRACK AG AARAU

seit 1880 freier Importeur von Hochleistungsmotorenölen

Nr. 13/69 «DER TRAKTOR» Seite 990

IHRE

ERNTET LÖSUNG

Mit einem -JF- Mähdrescher wissen Sie, daß Sie Ihre Ernte sicher, rationell und mit dem geringsten finanziellen Aufwand einbringen. Denn -JF- Mähdrescher verbinden ideal die Vorteile eines gezogenen Mähdreschers mit denen eines Selbstfahrers

MS 90

2,10 und 2,40 m
komplett
mit Voll-Hydraulik

MS 70

1,50 und 1,80 m



-JF- Qualität — um Jahre voraus!

-JF- der große Erfolg
auch für Sie!



MESSEN

Ernst Messer AG
4450 Sissach BL

Tel. 061 - 85 23 21